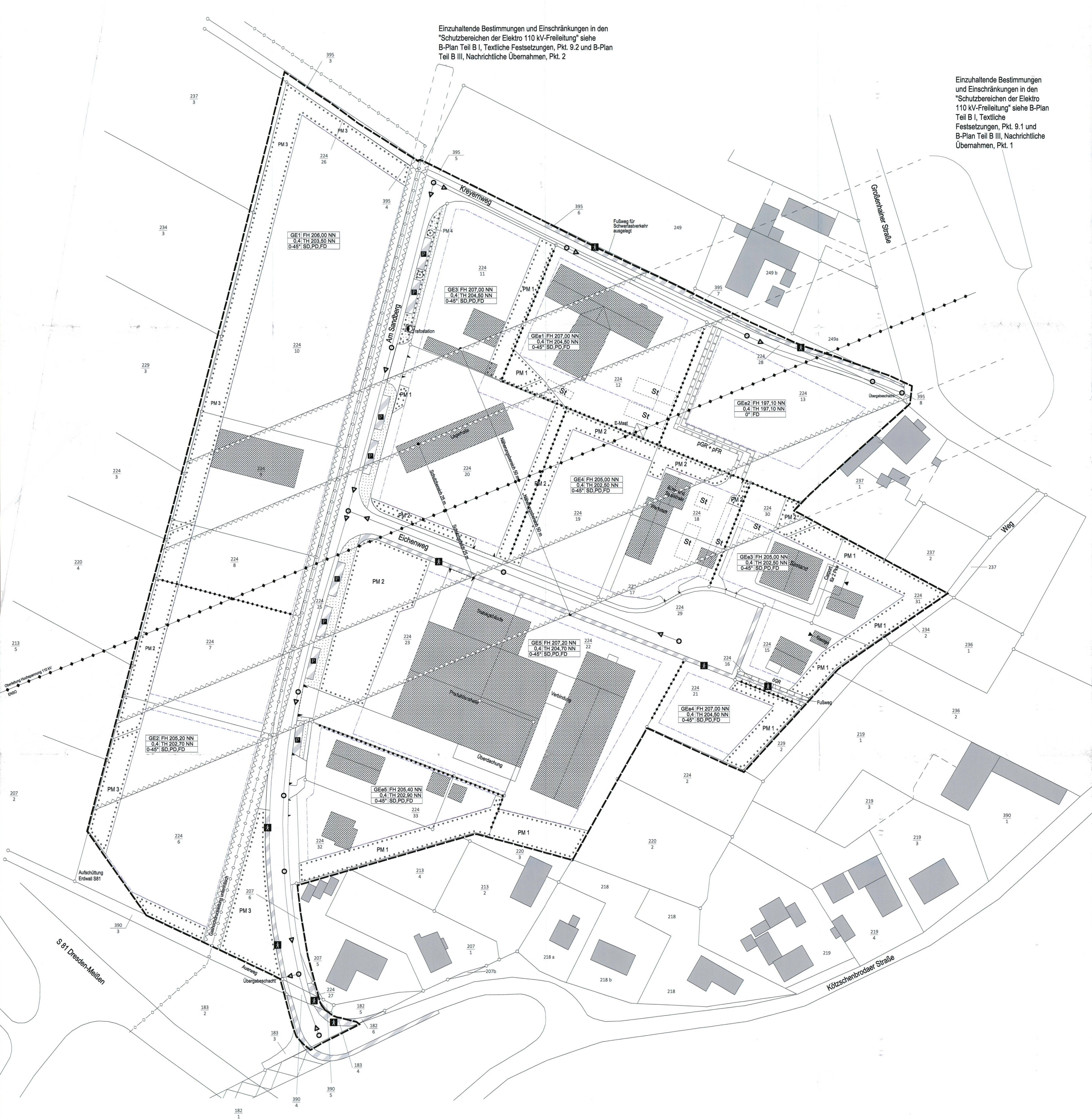




Einhaltende Bestimmungen und Einschränkungen in den "Schutzbereichen der Elektro 110 kV-Freileitung" siehe B-Plan Teil B I, Textliche Festsetzungen, Pkt. 9.2 und B-Plan Teil B III, Nachrichtliche Übernahmen, Pkt. 2

Einhaltende Bestimmungen und Einschränkungen in den "Schutzbereichen der Elektro 110 kV-Freileitung" siehe B-Plan Teil B I, Textliche Festsetzungen, Pkt. 9.1 und B-Plan Teil B III, Nachrichtliche Übernahmen, Pkt. 1

PLANZEICHEN / ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
(Planzeichenverordnung 1990)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§14 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiet §9 BauNVO
 - GEe eingeschränktes Gewerbegebiet §9 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB / §16 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl §19 BauNVO
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / §§22 und 23 Bau NVO)
 - Baugrenze §23 Abs. 1 und 3 BauNVO
- 6. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkfläche
 - Fußweg
 - Einfahrt
 - Einfahrtbereich
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität (Trafostation)
 - Elektro-Freileitung 110 kV
 - Gashochdruck-Leitung unterirdisch
- 9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünflächen
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Anpflanzen - Bäume
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Bezeichnung der Pflanzmaßnahme
- 15. Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Stellplätze
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 5, BauGB)
 - Gehrecht / Fahrrecht / Leitungsrecht
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7, BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
 - Festsetzung Nutzungsschablone
 - An der baulichen Nutzung
 - Wohnbauart
 - Grundflächenanteil
 - Bauweise
 - Dachform/Dachneigung
 - Sonstige Festsetzungen
 - TH Traufhöhe
 - FH Firsthöhe
 - SD Satteldach
 - PD Pultdach
 - FD Flachdach
 - siehe Textteil B, Planungsrechtliche Festsetzungen, Pkt. 13
 - Gebäudebestand außerhalb des Geltungsbereiches
 - First- und Traufhöhenfestsetzungen zur absoluten NN-Höhen unter Berücksichtigung der absoluten Geländehöhen
 - unverbindliche Richtlinie, z.B. Grundstücksgrenze
 - privates Geh- und Fahrrecht
 - öffentliches Geh- und Fahrrecht

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§9 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§14 BauNVO)
- 1.1 Die im Plangebiet ausgewiesenen Baugebiete GE1, GE2, GE3, GE4 und GE5 werden als Gewerbegebiete gemäß §9 BauNVO festgesetzt.
 - Folgende Nutzungen sind zulässig:
 - Tankstellen
 - Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Folgende Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig:
 - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
 - Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Folgende Ausnahmen sind nicht Bestandteil der Planung nach §1 Abs. 6 BauNVO:
 - Vergnügungststätten
 - Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke
- 1.2 Die im Plangebiet ausgewiesenen Baugebiete GE1, GE2, GE3, GE4 und GE5 werden als eingeschränkte Gewerbegebiete gemäß §9 BauNVO festgesetzt.
 - Folgende Nutzungen sind unzulässig:
 - wesentliche störende Gewerbebetriebe, deren Emission durch Staub, Gerüche, Abgase, Rauch und Ruck in den angrenzenden gemischt genutzten Bauflächen zu wesentlichen Beeinträchtigungen führt sowie deren Gesamtschall-emissionen 50 db (A) tags und 45 db (A) nachts überschreiten.
 - Tankstellen
 - Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Folgende Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig:
 - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
 - Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Folgende Ausnahmen sind nicht Bestandteil der Planung nach §1 Abs. 6 BauNVO:
 - Vergnügungststätten
 - Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke
- 2. Grundflächenzahl und Grundfläche baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §19 BauNVO)
 - Für das gesamte Plangebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen von nicht überdeckten Stellplätzen und Zufahrten sowie durch notwendige Garagen bis zu 50%, höchstens bis zur GRZ 0,6, überschritten werden.
- 3. Höhenlage baulicher Anlagen (§9 Abs. 3 BauGB, §16 BauNVO)
- 3.1 Traufhöhe TH Die im Plan in den einzelnen Baulichen eingetragene zulässige Traufhöhe über NN wird als Höchstmaß festgesetzt.
- 3.2 Firsthöhe FH Die im Plan in den einzelnen Baulichen eingetragene zulässige Firsthöhe über NN wird als Höchstmaß festgesetzt. Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Gebäuhöhen mit Belüftungs- und Belüftungselementen bis zu 2,50 m überschritten werden.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)
- 4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
- 4.2 Gebäude, Garagen sowie bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen und die Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 1 BauNVO darstellen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Als Ausnahmen können die festgesetzten Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen, Eingangsüberdachungen sowie Vorbauten bis 5 m Breite um bis zu 1,50 m überschritten werden.
- 5. Stellplätze (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 BauNVO)
 - Für gewerbliche Nutzungen sind notwendige Stellplätze für Besucher, Eigentümer/ Betreiber und Nutzer der Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Plangebietes in ausreichender Anzahl entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vorzusehen.
- 6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 6.1 Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fußweg festgesetzten Bereiche sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, auf denen die Nutzung durch Fußgänger zulässig ist.
- 6.2 Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche festgesetzten Bereiche sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, auf denen die Nutzung als öffentliche Parkfläche zulässig ist.
- 7. Ableitung von Oberflächenwasser (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 7.1 Die Entwässerung von Gewerbe-, Hof- und Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken, auf denen mit boden-/wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffen wie Diesel, Benzin und Öl gearbeitet wird, in die Regenwasserkanalisation ist unzulässig. Das auf diesen Flächen anfallende Oberflächenwasser ist zu sammeln und über einen Behälter- oder Koaleszenzabscheider der Schutzwasserkanalisation zuzuführen.
- 7.2 Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Regenwasserkanalisation ist unzulässig. Das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist vollständig durch geeignete Maßnahmen zurückzuführen, ggf. zu reinigen und schadlos auf dem Grundstück über die oberen Bodenschichten zu versickern. Der Bauherr hat im Rahmen des Bauantrages den Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück zu erbringen.
- 7.3 Eine mögliche Nutzung des Niederschlagswassers steht dem nicht entgegen. Der Einsatz von gesammeltem Niederschlagswasser als Brauchwasser (sog. "Regenwasser-Nutzungsanlagen") soll sich in der Regel auf die Garten- und Pflanzenerhaltung beschränken. Bei der Verwendung dieses Wassers für den menschlichen Gebrauch ist die Trinkwasserverordnung in ihrer aktuellen Fassung (TrinkwV 2001) zu beachten.

FESTSETZUNGEN GRÜNDORDNERISCHER ERFORDERNISSE
(§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Zufahrten und Hofflächen der Baugrundstücke sind teilversiegelt anzulegen und so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickern kann. Zulässige Bauweisen sind: weiträumiges Pflaster, Rasengittersteine, Okopflaster, Schotterterrassen oder wassergebundene Wegedecke.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN - Pflanzbindung (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 9.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen. Es sind dabei 20 % dieser zu begrünenden Flächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist dabei wenigstens ein einheimischer, standortgerechter Laubbau der Pflanzqualität Hochstamm 3x verpflanzt. Stammumfang mindestens 10-14 cm zu verwenden. Sträucher sind in der Pflanzqualität 2x verpflanzt, 3-5 Triebe anzupflanzen. Bei Abgang sind die Gehölze in den genannten Pflanzqualitäten zu ersetzen. Die Auswahl erfolgt laut Artenlisten der textlichen Festsetzung Nr. 9.3, 9.4, 9.5 und 9.6. Darüber hinaus sind auch die Arten Forsythia (Forsythia spec.), Felsenbirne (Amelanchier spec.), Deutzia (Deutzia spec.), Europäische Pfleierstrauch (Philadelphus coronaria) und Strauchrose (Rosa spec.) zulässig. Alle Pflanz- und Grünflächen sind so anzulegen, dass das Oberflächenwasser natürlich versickern kann.
 - 9.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§9 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)
 - Flächen entlang der öffentlichen Straßen und Wege dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen angelegt werden.
 - 9.3 Die mit PM1 festgesetzten Flächen auf den Baugrundstücken sind mit einer Mischung aus niedrigen, mittelgroßen und hohen Sträuchern sowie Bäumen entsprechend folgender Pflanzliste zu bepflanzen und zu unterhalten:
 - Bäume:
 - Vogel-Kirsche
 - Vogelbeere
 - Silber-Ahorn
 - Winter-Linde
 - Sträucher und Gehölze:
 - Feld-Ahorn
 - Hainbuche
 - Gemeine Haselnuss
 - Kornelkirsche
 - Blutroter Hartriegel
 - Rote Heckenkirsche
 - Sal-Weide
 - Stammweiden
 - Gewöhnlicher Liguster
 - Wein-Rose
 - Rosa rubiginosa
 - Acer campestre
 - Carpinus betulus
 - Corylus avellana
 - Cornus mas
 - Cornus sanguinea
 - Lonicera xylosteum
 - Salix caprea
 - Prunus mahaleb
 - Ligustrum vulgare
 - Rosa rubiginosa
- 9.4 Die mit Pflanzbindung PM2 festgesetzten Flächen auf den Baugrundstücken im Bereich der Trasse der Hochspannungsleitung sind mit einer Mischung aus rückschnittverträglichen, niedrigen und mittelgroßen Sträuchern entsprechend folgender Pflanzliste zu bepflanzen und zu unterhalten:
 - Feld-Ahorn
 - Hainbuche
 - Kornelkirsche
 - Blutroter Hartriegel
 - Gemeine Haselnuss
 - Rote Heckenkirsche
 - Alpen-Johannisbeere
 - Wein-Rose
 - Reif-Weide
 - Acer campestre
 - Carpinus betulus
 - Cornus mas
 - Cornus sanguinea
 - Corylus avellana
 - Lonicera xylosteum
 - Ribes alpinum
 - Rosa rubiginosa
 - Salix caprea
 - Salix daphnoides
- 9.5 Die mit PM3 festgesetzten Flächen auf den Baugrundstücken an der Westgrenze des Plangebietes sind mit einer Mischung aus niedrigen, mittelgroßen und hohen Sträuchern sowie Bäumen entsprechend folgender Pflanzliste zu bepflanzen und zu unterhalten:
 - Bäume:
 - Stiel-Eiche
 - Vogel-Kirsche
 - Vogelbeere
 - Sträucher und Gehölze:
 - Feld-Ahorn
 - Hainbuche
 - Gemeine Haselnuss
 - Eingriffeliger Weißdorn
 - Blutroter Hartriegel
 - Gemeines Pfaffenholz
 - Schlehe
 - Hunds-Rose
 - Schwarzer Holunder
 - Gewöhnlicher Liguster
 - Acer platanoides
 - Sorbus aria
 - Quercus robur
 - Prunus avium
 - Sorbus aucuparia
- 9.6 An den mit PM4 gekennzeichneten Standorten sind hochstämmige Bäume und niedrige Sträucher entsprechend folgender Pflanzliste anzupflanzen und zu unterhalten:
 - Bäume - Hochstamm:
 - Silber-Ahorn
 - Echte Mehlbeere
 - Winter-Linde
 - Stiel-Eiche
 - Acer platanoides
 - Sorbus aria
 - Quercus robur
 - Tilia cordata 'Erecla'
 - Quercus robur
- 9.7 Sträucher - niedrigwüchsig:
 - Glanz-Rose
 - Bodendeckende Rose
 - Kriech-Weide
 - Zwerg-Kranzspiere
- Rosa nitida
- Rosa 'Repanda'
- Salix repens ssp. argentea
- Stephanandra incisa 'Crispa'

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §9 SächsBO)

- 11. Dächer (§9 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)
- 11.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet GE2 bei Gebäuden für Hauptnutzung und bei Nebenanlagen Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° vorzusehen. Im übrigen Plangebiet sind die Dachformen Satteldach (SD), Pultdach (PD), Flachdach (FD) mit einer Dachneigung von 0-45° zulässig.
- 11.2 Nebengebäude und Garagen sind in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung den Hauptgebäuden anzupassen. Als Dachform ist ein Flachdach zulässig.
- 11.3 Zulässige Dachaufbauten sind technisch notwendige Aufbauten für Lüftung und Belichtung bis zu einer Höhe von 2,5 m über der jeweiligen Dachfläche.
- 12 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§9 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)
 - Flächen entlang der öffentlichen Straßen und Wege dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen angelegt werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 13. Medientechnische Erschließung
- 13.1 Hochspannungsleitung Im Plangebiet verläuft eine Elektro-110kV-Freileitung in südwestlich-nordöstlicher Richtung. Innerhalb des dargestellten Schutzbereichs sind die Leitungshöhen und die Sicherheitsabstände nach den VDE-Richtlinien zu beachten.
 - (1) Für alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich (bis 50 m beidseits der Leitungstrasse) sind gesonderte Standortbestimmungen vom Betreiber einzuholen.
 - (2) Schutzbereich der 110-kV-Freileitung (25 m beidseits der Leitungstrasse): Unterhalb und seitlich der Freileitungstrasse sind bauliche Anlagen bis 3,0 m Höhe und Stellplätze für PKW und LKW (max. Arbeits-/Fahrzeughöhe 4,0 m) zulässig. Nicht zulässig sind Sport- und Freizeitanlagen (Spielplätze usw.), Ablagerungen (Erdaufschüttungen, Baumaterial usw.) sowie die stationäre Aufstellung eines Krans mit Schwenkbereich im Schutzbereich.
 - (3) Im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmasten (Mindestabstand 10 m) sind Gehölzpflanzungen nicht zulässig. Bis beidseits 30 m von der Trassenachse dürfen keine hochstämmigen Gehölze gepflanzt werden.
- 13.2 Gashochdruckleitung Im östlichen Plangebiet verläuft eine Gashochdruckleitung in Nord-Süd-Richtung.
 - (1) Im Schutzbereich (3,0 m beidseits der Trassenachse) sind bauliche Maßnahmen, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden, nicht zulässig. Eine Überbauung ist unzulässig. Ausgrabungen bedürfen einer Genehmigung, die beim Betreiber 14 Tage vor Baubeginn einzuholen ist.
 - (2) Bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist ein Mindestabstand von 2,5 m zur Gashochdruckleitung einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gashochdruckleitung vorzusehen und im Vorfeld mit dem Betreiber abzustimmen.
- 14. Archäologie In Teilen des Bebauungsplangebietes (nordöstlicher Bereich) werden archaische Kulturdenkmäler vermutet. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Baumaßnahmen muss in von Baufälligkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archaische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren (§14 SächsBO). Es besteht Anzeigepflicht gemäß SächsSchG.
- 15. Einzelbrunnen Einzelbrunnen sind für die Brauchwassernutzung zugelassen. Die Regelungen der Wassergesetze in der jeweils geltenden Fassung (Wasserhaushaltsgesetz, Sächsisches Wassergesetz) bleiben unberührt.
- 16. Versickerung von Niederschlagswasser Auf gewerblich genutzten Grundstücken sind jegliche Arten der Niederschlagswasserversickerung genehmigungspflichtig.
- 17. Baumschutzsatzung Die Regelungen der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Moritzburg sind zu berücksichtigen.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 80) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130, 556), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012.

Satzung der Gemeinde Moritzburg über den Bebauungsplan "Gewerbepark Friedewald" in der Fassung vom 13.06.2014

- Aufgrund § 10 BauGB i.V.m. § 99 SächsBO wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Moritzburg vom 22.08.2014 folgende Satzung zum Bebauungsplan "Gewerbepark Friedewald" erlassen:
- Planzeichnung in der Fassung vom 13.06.2014 im Maßstab 1:500
- Textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung
- Verfahrensmerkmale
 - 1. Aufstellungsbeschluss Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.03.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
 - 2. Zwischenliche Planungsabschnitte wurden überarbeitet und mit der Planfassung vom Februar 2004 fortgeführt. Der Entwurf des B-Plans in der Fassung vom Februar 2004 wurde mit Begründung und den vorliegenden Umweltinformationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2004 bis einschließlich 11.06.2004 öffentlich ausgestellt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.05.04 beteiligt.
 - 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.04.2009 wurde mit Begründung und den vorliegenden Umweltinformationen im verkürzten Verfahren in der Zeit vom 13.05.2009 bis 29.05.2009 öffentlich ausgestellt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.2009 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.
 - 4. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22.08.2009 die zum Entwurf i.d.F. vom 13.04.2009 vorgegebene Stellungnahme der Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Die sich aus den Abwägungsbeschlüssen ergebenden Änderungen wurden in die Planung eingearbeitet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - 5. Die im Planentwurf festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde 2013/2014 geändert und umgesetzt. Die geänderten Kompensationsmaßnahmen sowie geänderte Rechtsgrundlagen wurden in die Planfassung vom 13.06.2014 eingearbeitet. Der Bebauungsplan "Gewerbepark Friedewald" in der Fassung vom 13.06.2014 bestehend aus Planzeichnung im Maßstab 1:500 und Textlicher Festsetzungen auf der Planzeichnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg in öffentlicher Sitzung am 22.09.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.
 - 6. Die Satzung zum Bebauungsplan "Gewerbepark Friedewald" i.d.F. vom 13.06.2014 wird hiermit ausgestellt.
 - 7. Der Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Friedewald" der Gemeinde Moritzburg sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt Oktober 2014, Erscheinungstag 01.10.2014, öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und Erdschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Die Satzung ist am 01.10.2014 in Kraft getreten.

PLANGRUNDLAGE

Liegenschaftskarte des Kreisvermessungsamtes Stand: 08.01.2014

Fassung: 31.03.2014 Datum der letzten Änderung: 13.06.2014

Übersichtskarte:

basierend auf: Planungs-B-Plan Peter Hübner, Freie Architekten, Waldstraße 2, 01468 Moritzburg

Gründordnung LA-Büro Dr.-Ing. H. Becker, Kurhausstraße 15, 01468 Moritzburg

Komposition WZL Wildstruf, Wenzel Liebschneider, Zu den Kleingärten 10, 01723 Wildstruf

1:500 1cm = 5m

Format: A0+